

Hebesatzsatzung der Stadt Treuen

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 18.12.2024 mit Beschluss Nummer BV/2024/710 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Treuen erhebt von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 315 v.H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 410 v.H |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v.H |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Treuen, den 19.12.2024

.....
Andrea Jedzig
Bürgermeisterin

